

# RS Vwgh 1995/12/14 95/07/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/22 90/19/0323 3

## Stammrechtssatz

Die Zuweisung der (der Verantwortung) entsprechenden Anordnungsbefugnis ist - gleich der Zustimmung zur Bestellung - der Behörde nachzuweisen. Nicht zwingend, jedoch zweckmäßig ist es allerdings, daß der Nachweis über die Anordnungsbefugnis der Behörde zugleich mit dem die Bestellung betreffenden Zustimmungsnachweis erbracht werden muß. Jener so wie dieser hat aus der Zeit vor der Begehung der Tat zu stammen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070095.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)